



Wien, am 4. März 2002

„Abfertigung neu“ aus der Sicht des IHS

Die nunmehr in Angriff genommene Neuregelung des Abfertigungsbezuges wurde lange und kontrovers diskutiert. Die vorliegenden Reformvorschläge implizieren eine starke Ausweitung des Bezieherkreises sowie den Wegfall mobilitätshemmender Anreize. Das Institut für Höhere Studien bewertet diese Reformvorschläge zur „Abfertigung neu“ prinzipiell positiv, eine stärkere Akzentuierung in Richtung Zusatzpension könnte jedoch überlegt werden.

Die momentan diskutierte Variante der „Abfertigung neu“ sieht vor, dass künftig 1,5377 % der Lohnsumme eines Betriebes in einen überbetrieblichen Fonds überwiesen werden. Für den Arbeitnehmer entsteht ab dem ersten Tag der Anstellung ein Abfertigungsanspruch. Dieser hängt von der Beschäftigungsdauer und der Kapitalmarktentwicklung ab. Wechselt der Arbeitnehmer den Betrieb, besteht für ihn die Option, die Abfertigung ausbezahlt zu bekommen oder den Abfertigungsanspruch zu übertragen. Nur bei Selbstkündigung bzw. einer Betriebszugehörigkeitsdauer von weniger als drei Jahren ist die Auszahlung nicht möglich.

Der in der alten Regelung bestehende mobilitätshemmende Anreiz für **Arbeitnehmer**, nur aufgrund des drohenden Wegfalls des Abfertigungsanspruchs im Betrieb zu bleiben, entfällt. Ebenso liegt bei der „Abfertigung neu“ kein Anreiz für den **Arbeitgeber** mehr vor, den Arbeitnehmer knapp vor Entstehen eines Abfertigungsanspruchs oder einer höheren Abfertigung zu kündigen. Die neue Regelung des Abfertigungsanspruchs diskriminiert daher nicht mehr in Hinblick auf die Betriebszugehörigkeitsdauer.

Positiv sind auch die ersten Schritte hin zu einer Umwandlung der Abfertigung in Richtung einer **dritten Pensionssäule** zu werten. Unser gegenwärtiges Pensionssystem, dessen langfristige Finanzierung nicht gesichert ist, könnte, um die derzeitigen Einkommensersatzraten zu halten, durch eine zusätzliche kapitalgedeckte Säule sinnvoll ergänzt werden. Die neue Abfertigungsregelung könnte den Kern einer derartigen zusätzlichen Pensionssäule darstellen. Die konkrete Ausgestaltung der „Abfertigung neu“ sollte daher aus der Sicht des IHS durchaus noch stärker den pensionsbezogenen Aspekt betonen. Das IHS plädiert aus diesem Grund dafür, dass bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses die Option auf Auszahlung entfällt und das angesparte Kapital generell als Pension ausbezahlt wird; für soziale Härtefälle bei Kündigung müsste jedoch vorgesorgt werden. Eine geeignete entsprechende Regelung im Rahmen der **Pensionskassen** ist zu erwägen.

Das IHS spricht sich für genau definierte, transparente und konservative **Veranlagungsbestimmungen** aus.

Rückfragehinweis

IHS, Stumpergasse 56, 1060 Wien, Fax: 01/59991-162, <http://www.ihs.ac.at>

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Felderer, felderer@ihs.ac.at, Tel.: 01/59991-125

Dr. Helmut Hofer, hofer@ihs.ac.at, Tel.: 01/59991-251

Dr. Reinhard Koman, koman@ihs.ac.at, Tel.: 01/59991-252

Mag. Sylvia Parzer (Public Relations), parzer@ihs.ac.at, Tel.: 01/59991-122